

Merkblatt: Maßnahmen bei einem größeren Schadensfall

Im Falle eines größeren äußeren oder inneren Schadensfalles (z.B. größere Brände, nicht von der Universität beherrschbare Umwelt-Schadensereignisse) müssen von der Universität Schritte zur Abwehr der Gefahr, zur Information der Bevölkerung und zur sachgerechten Aufarbeitung der Geschehnisse unternommen werden.

Fiktives Beispiel für den Ablauf eines Ereignisses:
In einer Einrichtung der Universität kommt es zu einem Schadensfall. Die Einrichtung ergreift Maßnahmen zur Personenrettung und Gebäudeevakuierung. Parallel dazu werden Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst) von der Einrichtung oder von Anwohnern angefordert. Die Universitätsverwaltung wird von der Einrichtung über die Telefonnummer 4440 informiert. Nach Dienstschluss erfolgt die Information durch den Nachtpförtner oder die Feuerwehr selber.

Vorgehen innerhalb der Universitätsverwaltung:

Meldungen über Schadensereignisse treffen bei der Störmeldestelle ein (Tel. 4440)

Die Störmeldestelle verständigt

- Rettungskräfte, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- Vorgesetzte (Meisterin/Meister, Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter),
- die Leitung der betroffenen Einrichtung (soweit dies noch nicht geschehen ist).

Anschließend hält sich die Störmeldestelle für Rückfragen zur Verfügung.

Je nach Einschätzung der Schadenslage werden weiterhin verständigt: 3, dann HVP.
 Der Ranghöchste entscheidet über das weitere Vorgehen.

Folgende Schritte sind denkbar:

Einrichtung eines zentralen Einsatzbüros

In Fällen, die ein zentral gelenktes, koordiniertes und konzentriertes Vorgehen erfordern, richtet die Dezernentin 3/der Dezernent 3 ein zentrales Einsatzbüro ein.

Bildung eines Krisenstabes

In Fällen *besonders gravierenden Charakters* kann zusätzlich die Bildung eines Krisenstabes erwogen werden. Der Krisenstab besteht aus zwei Gruppen, einer Gruppe A mit zentralen Lenkungsaufgaben und einer Gruppe B mit Koordinationsaufgaben vor Ort.

Den Gruppen können je nach Bedarf angehören:

Gruppe A	Gruppe B
Präsidentin/Präsident bzw. Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen Dezernentin/Dezernent 3	Leiterin/Leiter der betroffenen Einrichtung bzw. der Dekan / die Dekanin Zuständige Sachgebietsleiterin / Zuständiger Sachgebietsleiter (31, 32 A, 32 B, 34)
Mitglied der zuständigen Personalvertretung Leiterin/Leiter der Pressestelle	Fachkraft für Arbeitssicherheit Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Pressestelle als Berichterstatterin/

Aktivitäten der Gruppe A

Gruppe A trifft sich im Senatssitzungssaal. Der Schlüssel befindet sich in der Auskunft (Raum A 121), nach Dienstschluss beim Nachtpförtner des Hauptgebäudes Welfengarten. Krisenunterlagen (Adressenlisten für den Einsatzfall, Gebäudepläne und Aufstellungen über technische Hilfsmittel) werden im Geschäftszimmer des Dezernates 3 (Gebäudemanagement) vorgehalten.

Gruppe A zieht bei Bedarf weitere Personen hinzu, beurteilt die Lage und legt Maßnahmen fest, berät die Einsatzleitung der Feuerwehr, organisiert Personal, Räumlichkeiten, technische Hilfs- und Kommunikationsmittel, schafft sich und der Gruppe B eine Infrastruktur - auch über die normale Arbeitszeit hinaus - (Fahrdienst, Verpflegung, Telefonisten, Handwerker) und koordiniert zentral die Öffentlichkeitsarbeit. Als Instrument dient dabei das zentrale Einsatzbüro.

Die Gruppe A übernimmt die **Meldung des Geschehens an außenstehende Behörden** (Stadt, Staatliche Baumanagement Hannover, Oberfinanzdirektion - Landesbauabteilung, niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen) je nach Geschehen und Zuständigkeit.

Gruppe A übernimmt die **Koordination aller mit dem Schadensfall in Zusammenhang stehenden Kontakte** mit außen stehenden Gruppen (Behörden, Medien, Bevölkerung, Beschäftigte, Studierende).

Beispiele: Dokumentation aller Maßnahmen und Absprachen während des Ereignisses und danach, Einrichtung eines Informationstelefons für die Dauer der Schadensbekämpfung und der Aufräumarbeiten zur Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung.

Aktivitäten der Gruppe B

Gruppe B begibt sich vor Ort. Dort ist die Leitung der betroffenen Einrichtung Entscheidungsträger für alle Maßnahmen, die nicht von den Einsatzkräften entschieden, durchgeführt oder angewiesen werden.

In Fällen, in denen kein Mitglied der Leitung vor Ort ist oder in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, die die Einrichtung nicht direkt betreffen oder in denen keine Einrichtung betroffen ist, übernimmt eine zuständige Sachgebietsleiterin/ein zuständiger Sachgebietsleiter die Funktion der Entscheidungsträgerin/ des Entscheidungsträgers.

Die Gruppe vertritt den Krisenstab handlungsbevollmächtigt vor Ort. Sie hält Kontakt mit Gruppe A, berät die Einsatzkräfte vor Ort, bietet technische Hilfeleistungen an, koordiniert und beaufsichtigt deren Durchführung und organisiert die Aufnahme des Sachverhaltes an der Unglücksstelle (Protokollführung, Dokumentation).

Gruppe B beaufsichtigt weiterhin vor Ort die Einhaltung folgender Regelungen:

- Bis zum Eintreffen von Rettungskräften sind Maßnahmen gemäß der Brandschutzordnung der Universität Hannover zu treffen.
- Bedrohte Gebäudeteile oder Nachbargebäude sind sofort von Personen zu räumen.
- Befinden sich Gas-, Dampf- und Luftleitungen in bedrohten Gebäuden, sind diese sofort abzustellen, wenn dies ohne Selbstgefährdung und ohne den Gefahrenbereich betreten zu müssen möglich ist. Gleiches gilt für elektrisch betriebene Einrichtungen und Maschinen, insbesondere Hochspannungsleitungen.
- Beim Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Im unmittelbaren Gefahrenbereich eines Brandes dürfen sich nur die unabdingbar notwendigen Einsatzkräfte aufhalten. Dies gilt solange, bis die Feuerwehr die Brandstelle freigibt. Das übrige Gebäude (einschl. der Umgebung der Brandstelle) ist von Personen freizuhalten und darf nicht betreten werden, solange der Brand nicht unter Kontrolle ist, solange noch Räume verraucht sind und solange die Feuerwehr oder eine andere zuständige Behörde das Betreten nicht *ausdrücklich* gestattet hat.

- Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn dadurch keine Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Löschmaßnahmen nicht behindert werden.
- Folgeschäden sollen durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser möglichst gering gehalten werden.
- Bei Sicherungs- und Aufräumarbeiten ist der Hautkontakt mit durch Brandrauch verunreinigten Gegenständen zu vermeiden (Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung).
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme von Elektrofachkräften zu prüfen.
- Vor Wiederinbetriebnahme von Medienversorgungen (Gas-, Wasser-, Dampfleitungen, Sondergase) sind die Versorgungseinrichtungen einer technischen Prüfung durch einen Fachmann zu unterziehen.
- Nach Bränden von Chemikalien müssen zunächst restliche Chemikaliengefäße mit Hilfe der Feuerwehr und der zentralen Betriebseinheit Entsorgung entsorgt werden. Mit weiteren Aufräumarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass das toxische Gefährdungspotential (Rauch, Ablagerungen, Niederschläge, Löschmittel) gering genug ist, solche Arbeiten durchführen zu können
- Verwendete Löschgeräte und Rettungsmittel müssen nach Gebrauch umgehend wieder einsatzbereit gemacht werden.